

Die Corona-Pandemie und die Folgen für Einzelhandel und Gastronomie sowie weitere konsumorientierte Dienstleistungen in Ladenlokalen

Die konsumorientierten Dienstleistungen sind stark von den Pandemie-Einschränkungen des öffentlichen Lebens betroffen. Die IHK bietet Ihnen deshalb in komprimierter Form Antworten und Hinweise auf die nachfolgenden Fragestellungen:

1. Welche gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen muss ich berücksichtigen?
2. Wie kann ich meine Dienstleistungen zumindest in eingeschränkter Form noch anbieten?
3. Wie können die laufenden Kosten meines Unternehmens reduziert werden?
4. Wie können meine Mitarbeiter und ich finanzielle Soforthilfen bekommen bzw. was ist dabei zu beachten?

1. Welche gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen muss ich berücksichtigen?

Die Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW vom 22.03.20 regelt weitgehend einheitlich die Verbote und Einschränkungen für die Wirtschaft. Sie gilt zunächst bis zum 20.04.20 und hat im Zweifel Vorrang vor den in der Vorwoche erlassenen Allgemeinverfügungen der Städte und Gemeinden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Kommunen im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftatbestände:

https://www.ihk-arnsberg.de/upload/stk_24_03_2002_anlage_bussgeldkatalog_zur_rechtsverordnung_22_03_2020_33351.pdf

Öffnungs- bzw. Betriebs-Verbote für folgende Branchen oder Betriebe:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kinos und ähnliche Einrichtungen
- Restaurants, Gaststätten, Imbissbetriebe, Kantinen, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen – Ausnahme: Die Belieferung sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle ist untersagt.
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Spezialmärkte
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder und Saunen und ähnliche Einrichtungen
- private außerschulische Bildungseinrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
- Reisebus-Reisen
- Frisöre, Nagelstudios, Tätowierer, Massagesalons und ähnliche personenbezogene Dienstleistungen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann. (zu zulässigen Gesundheitsdienstleistungen siehe nachfolgendes Kapitel)
- Einzelhandelsbetriebe (sofern nicht unter die folgenden Ausnahmen fallend): Lediglich der Versandhandel, die Auslieferung bestellter Waren oder deren kontaktfreie Abholung durch Kunden (keine Übergabe von Hand zu Hand) ist zulässig.

Welche Einzelhandelsbetriebe, Großhandel und sonstigen Dienstleistungen mit Ladenlokalen können weiter öffnen?

Der Betrieb von Verkaufsstätten des Einzelhandels ist untersagt. - Ausgenommen vom Verbot sind folgende Angebote/Sortimente: Einzelhandel für Lebensmittel, Lebensmittelmärkte (sofern Schwerpunktsortiment), Direktvermarktung von Landwirten sowie Wochenmärkte (Einschränkung auf Lebensmittel und Direktvermarktung), Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste (von Einzelhandel und Gastronomie, dabei möglichst bargeldlose Zahlung sowie Übergabe der Ware nicht von Hand zu Hand), Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Kioske und Zeitungsverkaufsstellen, Tierbedarfsmärkte. Bau- und Gartenmärkte können zur Versorgung von Gewerbetreibenden geöffnet bleiben. Der Verkauf an Endkunden ist ausnahmsweise zulässig, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Maßnahmen getroffen sind. Floristen/Blumengeschäfte dürfen weiter öffnen, wenn sie Maßnahmen zur Sicherung von Mindestabständen und zum Schutz des Kassenspersonals ergreifen.

Sonderregelung für Einzelhandelsbetriebe mit gemischtem Sortiment (z.B. SB-Warenhäuser, Sonderpostenmärkte): Bilden Lebensmittel oder Drogeriewaren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig. Bilden sie hingegen nur ein Nebensortiment, so dürfen auch nur Lebensmittel/Drogeriewaren verkauft werden.

Optiker, Hörgeräteakustiker, orthopädische Schuhmacher etc. dürfen weiter öffnen, jedoch keine nicht mit handwerklichen Dienstleistungen verbundenen Waren verkaufen (Ausnahme: Zubehör).

Therapeutische Berufe (Physio- und Ergotherapeuten) bleiben zulässig, sofern die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Großhandel:

Der Großhandel ist weiter zulässig.

Generelle Regelungen für alle Verkaufsstätten:

Es ist sicherzustellen, dass maximal eine Person je 10 qm der für den Kunden zugänglichen Lokalfäche anwesend ist.

Sonn- und Feiertagsverkauf dieser vom Verbot ausgenommenen Branchen ist in der Zeit von 13-18 Uhr möglich. (Mit Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag)

2. Wie kann ich meine Dienstleistungen zumindest in eingeschränkter Form noch anbieten?

Ladenlokale ohne Öffnungsverbote:

Es sind erforderliche Maßnahmen zur Hygiene (mindestens 1,5 m Abstand bei Beratung und Verkauf), zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Viele Unternehmen machen es bereits vor: Kennzeichnen Sie wenn möglich Laufwege im Ladenlokal und Abstände zu Theken oder an Kassen durch Bodenmarkierungen. Lassen Sie immer nur eine begrenzte Zahl an Kunden eintreten. Weisen Sie hierauf per Aushang hin oder stellen Sie wenn möglich einen Mitarbeiter für eine Einlass-Kontrolle ab. Versehen Sie Kassensarbeitsplätze und Bedientheken wenn möglich mit (Plexiglas)-Nies- und Atemschutz-Flächen und statten Sie Mitarbeiter mit Handschuhen und/oder Atemschutzmasken aus.

Bitten Sie Kunden wenn möglich um Bargeld lose Zahlung oder stellen Sie Behältnisse für die Übergabe des Bargeldes auf, um einen direkten Kontakt zu vermeiden.

Ladenlokale und Dienstleistungen, die von Öffnungsverboten betroffen sind:

Nutzen Sie wenn es möglich ist digitale Kontaktmöglichkeiten mit Ihren Kunden zur Beratung und zur Bestellannahme. Dazu eignen sich neben der eigenen Website auch Social Media (Facebook, Instagram, etc.) ebenso wie Messenger-Dienste (WhatsApp u.a.), Email und natürlich auch das Telefon. Nutzen Sie ggfs. eine lokale Plattform Ihres Ortes oder Ihrer Werbegemeinschaft oder setzen Sie sich innerhalb Ihrer Werbegemeinschaft für lokale Gemeinschaftsaktivitäten ein. Einige gute Beispiele gibt es bereits:

www.arnsberg-liefert.de

<https://arnsberg.flobee.de/>

<https://www.wms-soest.de/aktivitaeten/shoppen/>

<https://www.like-lippstadt.de/>

<https://www.facebook.com/groups/302241607414738/?fref=nf> (Lieferservice Geseke)

Hier ein Beispiel einer regionalen Plattform: <http://sauerland-einkaufen.de/>

Haben Sie noch keine eigene Website oder einen Social-Media-Account, über die Angebote und Kontakte kommuniziert werden können? Falls nicht, könnten jetzt entstehende Zeitfenster genutzt werden, um diese Kommunikationsebene aufzubauen. Hilfestellungen für den schnellen Aufbau eines solchen Produktes liefert Ihnen das Einzelhandelslabor Südwestfalen der IHKs Arnsberg und Hagen und der Hochschulen.

www.einzelhandelslabor.de Auch das Mittelstand 4.0 -Kompetenzzentrum Handel hilft mit konkreten Anleitungen und Tipps <https://kompetenzzentrumhandel.de/wie-kleine-handler-online-durchstarten/>

Viele Internet-Provider bieten ein Baukasten-System zur Erstellung von Webseiten an (Web-Content-Managementsystem).

Da die Auslieferung bestellter Waren oder deren kontaktfreie Abholung durch Kunden (keine Übergabe von Hand zu Hand) zulässig ist, haben Sie die Möglichkeit, die Ware zuzustellen oder sie an einem Ort außerhalb des Ladenlokals zur Abholung bereitzustellen. Dies kann vergleichsweise aufwändig sein, sichert Ihnen aber den Kontakt zum Kunden und stellt Ihre Dienstleistungsfähigkeit auch in Abgrenzung zum Online-Handel heraus. Es ist zudem ein Betrag zur Kundenbindung auch für die Zukunft.

Kreative Ideen lokaler Einzelhändler und Dienstleistungen finden Sie auf der Website des im Herbst 2019 gestarteten CityLab-Südwestfalen der IHKs und Hochschulen. Vielleicht regen sie zu weiteren Ideen an. <https://www.citylab-swf.de/news/kleine-unternehmen-trotzen-corona-krise-mit-kreativen-ideen/>

Ist Ihr Betrieb mit einer Werkstatt verbunden (z.B. Zweiräder, Juwelier), darf diese Leistung weiter angeboten und der zur Reparatur notwendige Verkauf von Ersatzteilen erfolgen. Dabei sollte der direkte Kontakt mit den Kunden vermieden werden.

Gastgewerbliche Unternehmen müssen ihre Speiseräume und Außengastronomie-Bereiche schließen, dürfen aber über eine Außentheke zur Mitnahme vorbereitete und verpackte Speisen verkaufen (kein Verzehr vor Ort – Abstand mindestens 50 m, Abstand bei Warteschlangen). Restaurants können bestellte Speisen an einem Ort außerhalb des Ladenlokals zur Abholung bereitstellen und natürlich auch bestellte Gerichte ausliefern. Ein Bestwiger Imbissbetreiber liefert z.B. seine bestellten Gerichte über eine „Burger-Klappe“ kontaktlos an die Kunden aus.

Bieten Sie (Geschenk-)Gutscheine an, die Ihrer Stammkundschaft ermöglichen, Sie durch den Erwerb und die spätere Einlösung in der Krisensituation zu unterstützen.

3. Wie können laufende Kosten meines Unternehmens reduziert werden?

Folgende Aktivitäten zur Senkung Ihrer laufenden Kosten können Sie angehen.

Steuern:

Antrag auf Stundung von Einkommen-/Körperschaftsteuer, Reduzierung Steuermessbetrag für Gewerbesteuer: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Das Formular zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung stellt die Finanzverwaltung unter ELSTER zur Verfügung. <https://www.elster.de/eportal/start>

Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer müssen bei den jeweiligen Kommunen gestellt werden.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Die Träger der Sozialversicherung gewähren eine zinsfreie Stundung des Arbeitgeberbeitrages zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen werden nicht berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen ausgeschöpft sind. https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

4. Wie können meine Mitarbeiter und ich finanzielle Soforthilfen bekommen bzw. was ist dabei beachten?

Kurzarbeitergeld für sozialversichert beschäftigte Mitarbeiter: Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8b-Kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Antragsformular: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Berechnung des Anspruchsbetrages: https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016_ba014803.pdf

Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige durch den Bund und Land NRW:

Der Bund und das Land NRW haben in einem Eilverfahren jeweils Nachtragshaushalte von 50 bzw. 25 Mrd. € an Soforthilfen für kleinere Unternehmen bis max. 50 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) beschlossen.

Anträge können ab dem 27.03.20, 12.00 Uhr, ausschließlich Online über eine zentrale Website gestellt werden, die über folgenden Link erreichbar ist:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Für den Antrag benötigen Sie Ihre Steuer-Nummer/Steuer-ID, Ihre Personalausweis-Nummer sowie eine funktionsfähige Email-Adresse. Wichtig: Es handelt sich um eine Online-Maske – weder postalische Anträge noch eine Zwischenspeicherung und Versand als Email sind möglich!

Einen Antragstellung ist bis zum 30.04. möglich. Der Fördertopf ist ausreichend, um alle Anträge zu bedienen. Es wäre daher hilfreich, wenn nicht alle Anträge sofort in den ersten Tagen gestellt werden, damit das System lauffähig bleibt!

Einzelheiten der Antragstellung werden auf der Seite schriftlich und in einem Video erläutert. Nach Abschluss und Freigabe des vollständig ausgefüllten Formulars erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung sowie einen förmlichen Bescheid. Für die Gesamtbearbeitung incl. Auszahlung der Beträge wird mit einem Zeitbedarf von 1 – 1,5 Wochen ab Antragstellung gerechnet.

Die Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“ sehen wie folgt aus:

- **Finanzielle Soforthilfe des Bundes** (steuerbarer Zuschuss) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:
 - 9.000 EUR Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - 15.000 EUR Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- **Finanzielle Soforthilfe des Landes NRW** (steuerbarer Zuschuss) für Unternehmen mit 11- 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): 25.000 EUR Einmalzahlung für drei Monate
- **Ziel aller Programme:** Der Zuschuss soll zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen (u. a. laufende Betriebskosten wie Miete, Kredite für Betriebsräume, Leasing u. Ä.) dienen.

Für Fragen und Hilfestellungen im Zusammenhang mit dem Zuschuss-Antrag hat die IHK Arnsberg eine Hotline freigeschaltet: 02931/878-555.

Sie ist täglich von 9-16 Uhr und am Samstag, 28.03., und Sonntag, 29.03., in der Zeit von 10-15 Uhr besetzt.

Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website www.ihk-arnsberg.de/corona.

Tragen Sie sich in unseren Newsletter ein, damit Sie regelmäßig über Neuerungen informiert werden: <https://www.ihk-arnsberg.de/Newsletter.htm?ActiveID=1664>

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.